

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per E-mail:
e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 30. Jänner 2023

Geschäftszahl: 2022-0.906.723

Stellungnahme zur Begutachtung eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Wagniskapitalfonds erlassen (Wagniskapitalfonds-Gesetz – WKFG) und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Aktienforum bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Der österreichische Kapitalmarkt hat im internationalen Vergleich nach wie vor deutlichen Aufholbedarf. Es braucht daher dringend Maßnahmen zu dessen Stärkung. Ein gut funktionierender heimischer Kapitalmarkt sollte dabei unter anderem zwei Dinge leisten:

- Unternehmen und insbesondere KMU alternative Finanzierungsmöglichkeiten eröffnen und
- auf möglichst unbürokratische Art und Weise einer breiten Investorenschicht Zugang zu Anlagemöglichkeiten bieten.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen Wagniskapitalfonds als wichtigen Schritt in die richtige Richtung und begrüßen diesen ausdrücklich. Der Wagniskapitalfonds würde eine breite außerbörsliche Finanzierungsmöglichkeit für KMU schaffen und somit zur Stärkung des Eigenkapitals der heimischen Wirtschaft beitragen. Darüber hinaus würde Investoren die Möglichkeit gegeben am Erfolg von Unternehmen zu partizipieren, zu denen sie sonst keinen Zugang hätten.

Gleichzeitig sehen wir in der im WKFG vorgesehenen Lösung einen gewissen Nachteil gegenüber des in anderen europäischen Ländern üblichen SICAV, der über veränderliches Kapital verfügt. Dieser bietet folgende Vorteile:

- Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe von neuen (Anlage-)Aktien, ohne die sonst zwingenden Formvorschriften einer herkömmlichen Aktiengesellschaft einhalten zu müssen.
- Aktionäre können praktisch jederzeit einen Rückkauf ihrer Aktien durch die Investmentaktiengesellschaft zum Wert ihres Anteils am Gesellschaftskapital verlangen.

Im Sinne der Schaffung von möglichst einfachen und flexiblen Strukturen sollte daher über eine entsprechende Anpassung bzw. Einführung einer zusätzlichen Fondsvariante nachgedacht werden.

Angesichts der Tatsache, dass es sich um eine zentrale Maßnahme für den österreichischen Kapitalmarkt handelt, die bereits im Regierungsprogramm in Aussicht genommenen und in Österreichs Aufbau und Resilienzplan 2020-2026 enthaltenen ist, steht nun aber jedenfalls eine rasche Umsetzung im Vordergrund.

Im Detail möchten wir zum Gesetzesvorschlag folgende Punkte anmerken:

WKFG:

- Ad § 4 Abs. 1 Z 7 WKFG: *„die Laufzeit des WKF muss zwischen fünf und zwanzig Jahren liegen und in den Fondsbestimmungen festgelegt werden;“*
 - o Es wäre aus Praktikabilitätsgründen und in Übereinstimmung mit der internationalen Praxis wünschenswert, wenn hier ein Zeitraum, statt einer eindeutigen Zahl, festgelegt werden könnte (z. B. mindestens 7 – maximal 10 Jahre) oder bereits in den Fondsbestimmungen eine Verlängerungsmöglichkeit durch den Vorstand vorgesehen werden könnte.
 - o Abgesehen davon gehen wir davon aus, dass die festgelegte Laufzeit jedenfalls mittels Fondsbestimmungsänderung geändert werden kann.
 - o Falls der WKF Teilgesellschaftsvermögen bilden kann, gehen wir weiters davon aus, dass die festzulegende Laufzeit nur für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen gelten soll.

- Ad § 5 Abs. 2 WKFG: *„Für den WKF dürfen ausschließlich folgende Vermögenswerte erworben werden: ...“*
 - o Wie in den Erläuterungen ausgeführt, soll das vorrangige Ziel des WKF sein, nicht börsennotierten Unternehmen jeglicher Rechtsform Risikokapital zur Verfügung zu stellen, wobei dabei die international üblichen Finanzierungsmöglichkeiten zulässig sein sollen.
 - o Wir gehen davon aus, dass vergleichbare Rechtsformen oder Finanzierungsmöglichkeiten anderer Jurisdiktionen, zumindest aus der Europäischen Union, auch für den WKF zulässig sind. Anderenfalls wären die Investitionsmöglichkeiten sehr eingeschränkt. Wir ersuchen um Klarstellung im Gesetz bzw. zumindest in den Erläuternden Bemerkungen.

- Ad § 10 Abs. 3 WKFG: Wir begrüßen die Aufnahme des neuen § 10 Abs 3 WKFG, wonach – entsprechend den Erläuternden Bemerkungen – die Möglichkeit von zeitlich flexiblen Kapitalabrufen in den Entwurf eingearbeitet wurde. Allerdings hätten wir uns eine klarere Formulierung der Bestimmung gewünscht und unterbreiten folgenden Formulierungsvorschlag:

(3) Beträge, die aufgrund einer schuldrechtlichen Verpflichtung als Zusatz zu dem geringsten Ausgabebetrag der Aktien gemäß § 8a Abs. 1 AktG und einem allfälligen Mehrbetrag gemäß Abs. 1 zweiter Satz an die WK-AG geleistet werden, sind nicht Teil des Ausgabepreises gemäß Abs. 1 zweiter Satz **und unterliegen daher nicht der Volleinzahlungspflicht, sie können vom AIFM zeitlich flexibel abgerufen werden. Weiters fallen diese ~~und sind~~ Beträge gemäß unter § 229 Abs. 2 Z 5 UGB.**

- Ad § 10 Abs. 7, letzter Satz WKFG: *„Der Wert des Anteils ist für jede Gattung gesondert zu errechnen.“*

- Wir nehmen an, dass mit „Gattung“ die Anteilsklasse gemeint ist. Das Wording sollte daher vereinheitlicht werden.
- Ad § 19 Abs. 2 WKFG: *„AIFM können von ihnen verwaltete WKF mit Zustimmung aller Aktionäre der beteiligten WKF und mit Zustimmung der Verwahrstelle oder Verwahrstellen im Wege einer übertragenden Übernahme oder Neubildung zusammenlegen und das aus der Vereinigung entstandene Vermögen ab dem Zusammenlegungstichtag als WKF verwalten. Der AIFM hat eine solche Übernahme oder Neubildung der FMA unverzüglich anzuzeigen.“*
 - Die Zusammenlegung von mehreren Teilgesellschaftsvermögen oder WKF mit Teilgesellschaftsvermögen sollte ebenfalls zulässig sein und dies sollte auch klarstellend festgehalten werden (Vgl. dazu § 3 Abs. 2 Z 15 InvFG 2011).
 - Weiters sollte aus Praktikabilitätsgründen überlegt werden, ob eine Zustimmung aller Aktionäre notwendig ist oder ob eine qualifizierte Mehrheit (wie etwa 3/4) bereits ausreichend wäre.

InvFG 2011:

- Ad § 164 Abs. 3 Z 8 InvFG 2011: *„Zusätzlich zu den Angaben gemäß § 53 Abs. 3 haben die Fondsbestimmungen Angaben darüber zu enthalten, in welchem Ausmaß die zum Sondervermögen gehörenden Vermögenswerte im Treuhandeigentum der Verwaltungsgesellschaft (§ 166 Abs. 3) oder im Miteigentum der Anteilinhaber stehen...“*
 - In den Erläuternden Bemerkungen sollte zumindest festgehalten werden, dass eine „bis zu“ Angabe ausreichend ist, um die Anforderung „in welchem Ausmaß“ die zum Sondervermögen gehörende Vermögenswerte im Treuhandeigentum der Verwaltungsgesellschaft oder im Miteigentum der Anteilinhaber stehen, zu erfüllen, da eine genaue Bezifferung aufgrund von Wertveränderungen nicht möglich ist.
- Ad § 166 Abs. 3 InvFG 2011:
 - Bitte um Ergänzung hinter *„...ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben.“*: *„Die Veranlagung in derartige Vermögensgegenstände führt nicht zu einer Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft für diesen Spezialfonds besondere Rückzahlungsmodalitäten gemäß § 167 Abs. 2 vorzusehen.“*
 - Da diese zusätzlich erwerbbarer Vermögenswerte nicht die bisherigen Anforderungen an die Liquidität erfüllen, sollte klargestellt werden, dass es keiner besonderen Rücknahmemodalitäten bedarf und der Fonds, weiterhin dennoch täglich handelbar sein kann.
 - Weiters gehen wir davon aus, dass mit § 166 Abs. 3 InvFG 2011 z. B. auch Private Equity Strukturen erwerbbar sind, sofern diese entweder unter § 5 Abs. 2 Z 9 WKFG subsumiert werden können oder unter eine der angeführten Gesellschaftsformen.
- Ad § 186 Abs. 5 Z 2 lit. c InvFG 2011: *„Sind die gemäß lit. b ermittelten Erträge positiv und betragen diese in Summe höchstens 20 % der Einkünfte, die Einkünfte im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 darstellen, gelten die gemäß lit. b ermittelten Erträge als Einkünfte gemäß § 27 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.“*
 - Hier sollte ausschließlich für WKF auf 30 % erhöht werden. Eine Klarstellung in den Erläuterungen wäre wünschenswert, dass eine Überschreitung nur für das jeweilige Rechnungsjahr Auswirkungen hat.
 - Zudem sollte die Transformation und Endbesteuerung für WKF nicht nur für andere Einkünfte stattfinden, sondern auch für originäre Einkünfte aus

Kapitalvermögen, die jedoch nicht dem Sondersteuersatz unterliegen und somit nicht endbesteuert sind. Weshalb Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Sondersteuersatz unterliegen können, originäre Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch nicht, ist nicht nachvollziehbar und dem Grundgedanken eines WKF nicht dienlich. Bsp.: Darlehen an eine Personengesellschaft führt zu Einkünften als stiller Gesellschafter – auch diese Einkünfte sollten transformiert werden.

- Alternativvorschlag siehe bitte Ergänzung zu § 27a Abs. 2a EStG unten.

EStG:

- Ad § 27a Abs. 2a EStG:

- Bitte um Ergänzung: *„Die in § 27a Abs. 2 EStG angeführten Ausnahmen von der Sonderbesteuerung sollen dann nicht gelten, wenn derartige Einkünfte Bestandteil von Ausschüttungen oder ausschüttungsgleichen Erträgen eines WKF darstellen.“*
- Begründung: Im Rahmen von Wagniskapitalfonds sollten auch Erträge aus nicht endbesteuerten Erträgen aus Kapitalvermögen z. B. Einkünfte aus Privatdarlehen, Einkünfte aus stillen Beteiligungen etc. dem Sondersteuersatz und somit der Endbesteuerung unterliegen (solche Investments sind ureigenste Wagniskapitalfondsinvestments) – andernfalls müsste der Anleger mit derartigen Einkünften in die Veranlagung gehen.

Das Aktienforum dankt für die Kenntnisnahme der Anliegen und ersucht um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Karl Fuchs
Geschäftsführer Aktienforum